

Allgemeine Grundsätze für Antragsteller zur Überlassung von Räumen und Freiflächen

§1 Antragstellung

Die Überlassung von Räumen und Freiflächen bedarf des schriftlichen Antrages gemäß Formblatt „Antrag auf Überlassung von Räumen und Freiflächen“.

Nach Antragstellung erfolgt ein persönliches Gespräch zum Abschluss der Nutzungsvereinbarung auf der Grundlage der persönlichen Beratung.

§ 2 Überlassungsbedingungen

Der Nutzer sichert zu und steht dafür ein, dass die Veranstaltung keine rassistischen, antisemitischen und antidemokratischen Inhalte hat. Weder in Wort noch in Schrift oder durch angebotene Medien und Speichermedien dürfen durch den Nutzer oder durch Teilnehmer die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht und verletzt werden, dürfen Krieg oder Gewalt verherrlicht werden und darf zur Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland aufgerufen werden. Die Verwendung von Fahnen sowie das Zeigen oder das Verbreiten von Symbolen verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen ist unzulässig. Das Tragen von Uniformen bzw. uniformierter Kleidung durch Teilnehmer einer Veranstaltung bedarf der vorherigen Zustimmung des Bezirksamtes.

Die überlassenen Räume bzw. Freiflächen dürfen nur für den Zweck genutzt werden, zu dem sie überlassen wurden. Die Weitergabe an andere Dritte bzw. die Hereinnahme von Mitveranstaltern durch den Nutzer ist ohne vorherige Zustimmung durch das Bezirksamt unzulässig. Der Nutzer versichert, dass er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt.

§ 3 Pflichten und Obliegenheiten des Nutzers

Der Nutzer kennt die Beschaffenheit der Räume bzw. Freiflächen. Er wird zu Beginn der Nutzung die Räume bzw. Freiflächen auf den ordnungsgemäßen Zustand hin überprüfen und hat einem verantwortlichen Mitarbeiter des Bezirksamtes etwaige Mängel unverzüglich zu melden.

Der Nutzer hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Der Nutzer verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung bzw. Erlaubnis erforderlich ist, hat der Nutzer diese einzuholen und dem Bezirksamt rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

Der Nutzer ist für eine eventuelle erforderliche Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und sonstigen Verwertungsgesellschaften und für die Zahlung eventueller Gebühren und Entgelte verantwortlich.

Der Nutzer ist verpflichtet, fortlaufend die Einhaltung der beantragten Nutzungsart insbesondere aber seine Zusicherung gemäß § 2 zu überwachen und sicherzustellen. Verstöße dagegen hat er zu unterbinden und die Veranstaltung ggf. abubrechen. Kommt

der Nutzer dieser Verpflichtung auch nach Aufforderung seitens des Bezirksamtes nicht nach, kann das Bezirksamt die Nutzungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Beauftragte Mitarbeiter/innen des Bezirksamtes sind berechtigt, der Veranstaltung jederzeit beizuwohnen bzw. Kontrollbesuche durchzuführen.

§ 4 Hausrecht

Der Nutzer unterliegt während der Nutzung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des Bezirksamtes. Den Anordnungen der zuständigen Mitarbeiter/innen ist Folge zu leisten.

§ 5 Bedienung technischer Einrichtungen

Das vermietete technische Equipment wird grundsätzlich nicht von den Beschäftigten des Bezirksamtes bedient. Wünscht der Nutzer die Bedienung als Serviceleistung oder ist sie aufgrund der Beschaffenheit der Technik erforderlich, so ist dies zu vereinbaren. Die Beauftragung der Serviceleistung erfolgt grundsätzlich nach Vereinbarung vom Bezirksamt. Die entstehenden Kosten trägt der Nutzer.

§ 6 Kündigung / Rücktritt

Diese Nutzungsvereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Widerruf der Nutzungsvereinbarung seitens des Bezirksamtes. Damit endet auch das Nutzungsrecht durch den Nutzer.

Das Bezirksamt ist berechtigt, diese Nutzungsvereinbarung fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt u.a. dann vor, wenn

- der Nutzer seine vertraglichen Verpflichtungen insbesondere aus den §§ 2 und 3 verletzt,
- konkrete Tatsachen bekannt werden, welche vermuten lassen, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der Objekte nicht gewährleistet werden kann,
- eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder dies anhand konkreter Tatsachen zu vermuten ist,
- durch den Nutzer oder durch Teilnehmer der Veranstaltung Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden,
- die Höchstnutzerzahl an Personen nicht eingehalten wird oder
- der/die Nutzer/in das vereinbarte Entgelt nicht bis zu dem in der Nutzungsvereinbarung vereinbarten Zeitpunkt an das Bezirksamt gezahlt hat.

Im Falle des Absatz 1 bzw. einer fristlosen Kündigung durch das Bezirksamt verzichtet der Nutzer hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsener Ansprüche.

Im Falle einer fristlosen Kündigung durch das Bezirksamt hat der Nutzer dem Bezirksamt alle Aufwendungen und Schäden zu ersetzen, die dem Bezirksamt durch diese Kündigung entstehen.

Kann der Nutzer die geplante Veranstaltung nicht durchführen, so hat er dies dem Bezirksamt spätestens 72 Stunden vor Beginn der Überlassung der Räume bzw. Freiflächen

mitzuteilen. Bei Absage nach Ablauf der genannten Frist schuldet der Nutzer 50% des vereinbarten Gesamtnutzungsentgeltes als Ausfallkosten.

§ 7 Haftung

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die während der tatsächlichen Nutzungsdauer eintreten, es sei denn, dass er nachweisen kann, dass er sich kein Verschulden zurechnen lassen muss. Der Nutzer stellt das Bezirksamt von allen Haftungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Raum- bzw. Freiflächennutzung von ihm oder seinen Beauftragten oder Dritten gegen das Bezirksamt geltend gemacht werden.

Hinsichtlich der dem Nutzer aus diesem Vertrag obliegenden Haftpflicht kann das Bezirksamt den Nachweis einer Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe fordern. Von dieser gibt der Nutzer dem Bezirksamt rechtzeitig, mindestens jedoch drei Arbeitstage vor Überlassung der Räume bzw. Freiflächen, Kenntnis.

Alternativ kann das Bezirksamt vom Nutzer eine angemessene Sicherheit fordern.

Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände des Nutzers oder der Teilnehmer der Veranstaltung übernimmt das Bezirksamt keine Haftung.

Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass Unbefugten kein Einlass gewährt wird. Bereits bei fahrlässiger Verletzung dieser Verpflichtung haftet er auch für Schäden, die durch den Unbefugten verursacht wurden.

§ 8 Betriebsstörung

Für technische Störungen haftet das Bezirksamt nicht.

Im Übrigen haftet das Bezirksamt für das Versagen von Einrichtungen, für andere Betriebsstörungen oder sonstige die Nutzung beeinträchtigende Ereignisse nur, wenn es Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

§ 9 Rückgabe des Objektes

Der Nutzer hat die Räume bzw. Freiflächen unverzüglich, spätestens jedoch eine Stunde nach Ablauf des Überlassungszeitraumes gemäß der Nutzungsvereinbarung in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand an das Bezirksamt zu übergeben.

Eine etwa erforderliche zusätzliche Reinigung im Zusammenhang mit der Raum- bzw. Freiflächennutzung veranlasst das Bezirksamt auf Kosten des Nutzers.

Im Falle von Verstößen gegen § 3 oder wenn das Bezirksamt von seinem fristlosen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht hat, sind die Räume sofort zu räumen und in ordnungsgemäßen Zustand an das Bezirksamt zu übergeben.

Die nicht rechtzeitige Rückgabe führt nicht zu einer Fortsetzung der Nutzungsvereinbarung. Sie verpflichtet den Nutzer zur Zahlung einer Nutzungsentschädigung in Höhe von 150% des vereinbarten Gesamtnutzungsentgeltes.